

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024 –1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erlässt der Markt Eschlkam folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11.03.1982

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung :

- a.) Absatz 2 wird gestrichen.
- b.) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschlkam, den 15.01.1990
Markt Eschlkam

Breu
1. Bürgermeister